

STADT RINTELN

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER LANDKREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

MAßSTAB 1 : 1 000 FLUR 17

BEBAUUNGSPLAN NR. 27 a „Schulzentrum“

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1. 9 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1 S. 431) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die Geschossflächenzahl von 0,8 gilt für zweigeschossige, die von 1,0 für dreigeschossige Wohnbebauung

Die durch den Bebauungsplan Nr. 27 für das Flurstück 65/49 getroffene Festsetzung (Grünfläche / Spielplatz) verliert mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 27a ihre Rechtswirksamkeit

Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500.- DM festgesetzt und die Er-satzvornahme auf Kosten sämiger Pflichtiger durchgesetzt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (SOG) gelten entsprechend

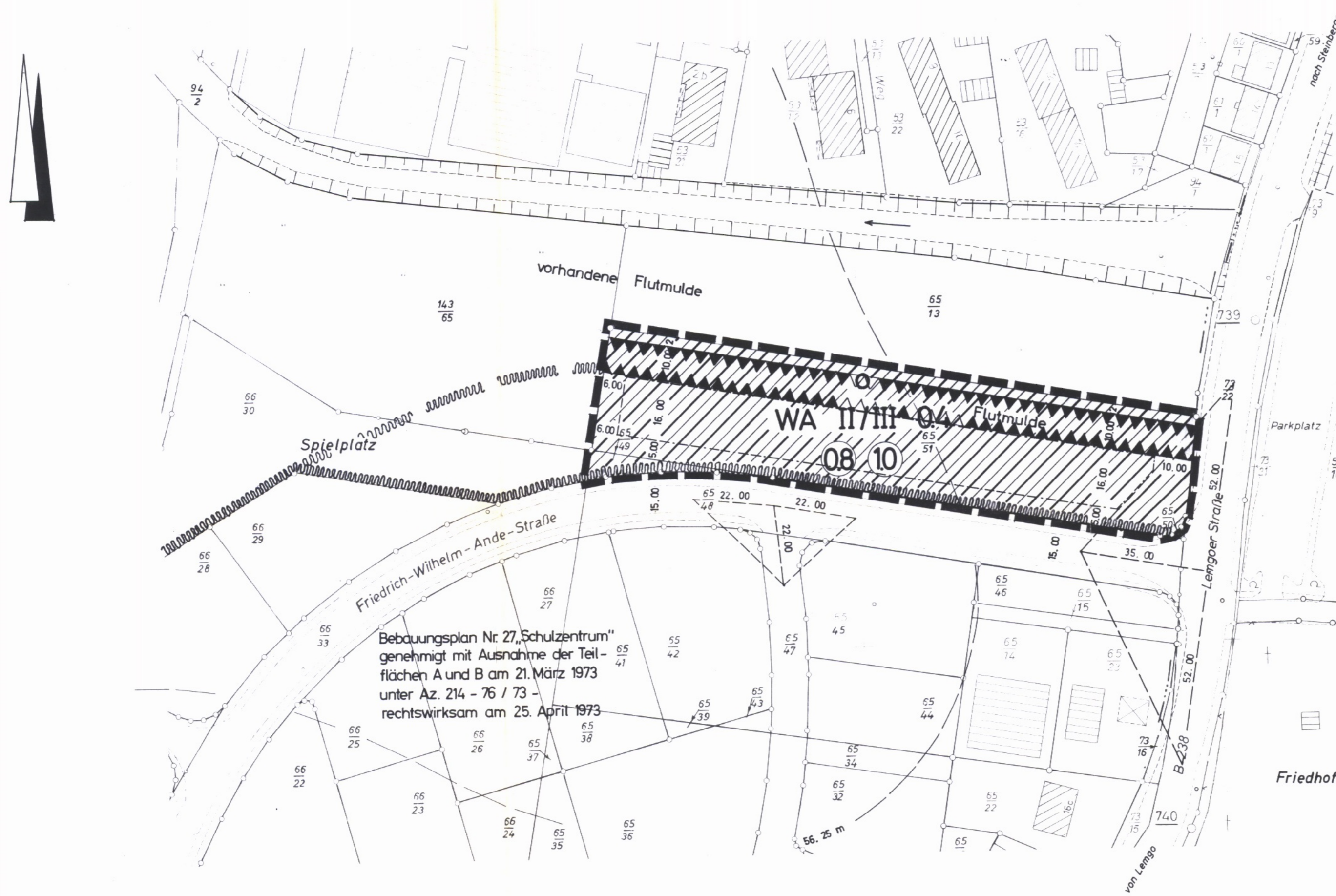
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Sichtdreieck
- WA** allgemeines Wohngebiet
- II/III** Zahl der Vollgeschosse Mindest-/Höchstgrenze
- 0,4** Grundflächenzahl
- 0,8 1,0** Geschossflächenzahl
- offene Bauweise
- gem. u.a. Hochwasserbeh. Genehmigung vom 16.9.75
- Freihaltezone für Hochwasserabfluss - Flutmulde - gem § 47 NWG
- Abgrabungsfläche 5,0 Abs. 1 Nr. 9 BBauG

NACHRICHTLICH

- südliche Begrenzung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entspr. hochwasserbehördlicher Genehmigung nach § 74 NWG vom 31. 5. 1972 unter Az. 503 - 62023 - 03106
- Verlagerung der wasserrechtlichen Grenzlinie zufolge der am 16. 9. 75 erteilten Genehmigung
- Sichtdreieck Einmündung Friedrich-Wilhelm-Ande-Straße in Bundesstraße 238

Die auf Grund der wasserbehördlichen Genehmigung vom 16. 9. 1975 mit einem Längsgefälle von 3 ‰ anzulegende Flutmulde ist durch Pflegemaßnahmen der Grundstückseigentümer für einen jederzeitigen Hochwasserabfluß völlig freizuhalten



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 6. August 1976). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich. Rinteln, den 11. 7. 1977

KATASTERAMT
[Signature]

Der Rat der Stadt Rinteln hat in seiner Sitzung am 27. April 1976 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. 1 S. 341) am 23. März 1977 örtlich durch Aushang + Presseveröffentlichung bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 13. April 1977 bis einschl. 13. Mai 1977 öffentlich ausgelegen. Rinteln, den 17. Mai 1977

Stadt Rinteln (L.S.)
[Signature]
Stadtdirektor in Vertretung:

Der vom Rat der Stadt Rinteln in der Sitzung vom 13. Juni 1977 beschlossene Bebauungsplan wird hiernit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214. 2 - 414/77 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 20. 10. 1977
Der Regierungspräsident in Hannover
Im Auftrage:
[Signature]

PLAN - UNTERLAGE VERVIELFALTIGT MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von Rinteln, den 10. Juni 1975 - 5. April 1976 - 21. März 1977

ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN
ORTSPLANER
WILHELM - BUSCH - WEG 21
3260 RINTELN 1
TELEFON: 0 57 91 - 83 00

Der Rat der Stadt Rinteln hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 13. Juni 1977 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Rinteln, den 21. Juni 1977

Stadt Rinteln (L.S.)
[Signature]
Bürgermeister (L.S.)
[Signature]
Stadtdirektor in Vertretung:

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 11. 7. 1978 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt - ~~Verwaltung~~ - Verwaltung ab sofort öffentlich aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Rinteln, den 12. 7. 1978

Stadt Rinteln (L.S.)
[Signature]
Stadtdirektor